

BVGer E-7607/2025 vom 3. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7607_2025_d20250903

FR: TAF E-7607/2025 du 3 septembre 2025

IT: TAF E-7607/2025 del 3 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 AsylG) und das SEM hat diese nicht entzogen. Damit erübrigen sich die Anträge der Beschwerdeführenden betreffend Aussetzung des Vollzugs und Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-7607/2025 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um

ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5

Die formellen Rügen der Beschwerdeführenden, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend nicht vollständig erstellt sei, weil die

E-7607/2025 Seite 6 Vorinstanz es unterlassen habe, die familiäre Beziehung zum Vater des Beschwerdeführers und die daraus resultierende Exponiertheit beziehungsweise Bedrohungslage der Beschwerdeführenden in die Beurteilung miteinzubeziehen, und wonach die Vorinstanz ihre innerstaatlichen Schutzangebote sowie innerstaatlichen Fluchialternativen ungenügend abgeklärt habe, verfangen nicht. Der rechtserhebliche Sachverhalt erweist sich vorliegend als hinreichend erstellt, zumal es den Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdeebene nicht annähernd gelingt, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darzulegen (vgl. unten E. 6). Sodann hat sich die Vorinstanz entgegen dem Beschwerdevorbringen in der angefochtenen Verfügung mit der familiären Beziehung zum Vater des Beschwerdeführers und den daraus allfällig resultierenden Folgen auseinandergesetzt (vgl. Verfügung des SEM vom 3. September 2025 Ziff. II/2/a). Zudem waren die Beschwerdeführenden ohne Weiteres in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht, wie vorliegend sinngemäss geltend gemacht, liegt daher ebenfalls

nicht vor. Die formellen Rügen gehen damit insgesamt fehl. Das Begehren auf Rückweisung der Sache zur rechtsgenügelichen Sach- verhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 6.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend die Flüchtlingseigenschaft der Be- schwerdeführenden und mithin die Gewährung von Asyl.

E. 6.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz besteht zwischen dem geltend gemachten Überfall durch die ELN im Februar 2023 und dem Ausreisezeit- punkt im Juni 2025 kein genügend enger Kausalzusammenhang. Ausser- dem handelt es sich bei der geltend gemachten Drohung durch die ELN sowie auch bei der Hausbesetzung und der Drohung durch Unbekannte kurz zuvor, um Übergriffe durch nicht-staatliche Akteure. Dies wird in der Beschwerde nicht bestritten. Das Bundesverwaltungsgericht geht – ohne die prekäre Sicherheitslage in verschiedenen Gegenden Kolumbiens zu verkennen – in seiner ständigen Praxis von der grundsätzlichen Schutzfä- higkeit und vom Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. Urteile des BVGer D-2139/2022 und D-5234/2023 vom 22. April 2025 E. 7.3.2; E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 6.2; D-5208/2024 vom 4. September 2024 E. 5.3.2; je m.w.H.). Die Vorinstanz wies ferner zu Recht darauf hin, dass aus den Akten keine rechtsgenügelichen Hinweise hervorgehen, wonach der kolumbianische Staat seiner Schutzpflicht nicht habe nachkommen wollen oder können (bspw. polizeiliche Hilfe anlässlich der Hausbesetzung, Entgegennahme

E-7607/2025 Seite 7 der Anzeige, kleine finanzielle Unterstützung, Eintragung ins Opferregister Kolumbiens). Dem wird auf Beschwerdeebene nichts Stichhaltiges entgegengehalten. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden nicht wissen, was aus ihrer Anzeige geworden ist und mutmassen, die Staatsanwalt- schaft habe diese scheinbar nie weiterverfolgt, rechtfertigt keine andere Einschätzung. Sollten die heimatlichen Behörden untätig bleiben, ist es den Beschwerdeführenden möglich und zumutbar – allenfalls mit Hilfe ei- ner Anwältin oder eines Anwaltes – den ihnen zustehenden Schutz auf dem Rechtsweg beziehungsweise über eine höhere Instanz zu erstreiten (vgl. Urteil des BVGer E-5845/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.5). Zudem be- stand betreffend die Behelligung durch die ELN in F._____ eine zumut- bare innerstaatliche Schutzalternative in H._____. Die Beschwerdefüh- renden gaben selbst an, nach ihrem Umzug nach J._____ in H._____ habe die ELN sie nicht mehr aufgesucht und sie hätten sich dort eine neue Existenz aufgebaut (vgl. SEM-Akte [...]–28 F43).

E. 6.3.1

Im Weiteren machen die Beschwerdeführenden geltend, dass sie und insbesondere der Beschwerdeführer als Sohn eines Schwerverbre- chers, immer in Angst vor einer Rache der Hinterbliebenen der Opfer von K._____ lebten.

E. 6.3.2

Ein Zusammenhang zwischen dem Überfall durch die ELN und der Verwandtschaft zu K._____ ist aufgrund der unsubstantiierten Angaben der Beschwerdeführenden hierzu zweifelhaft. Diese Frage kann jedoch aufgrund der vorgenannten Ausführungen ohnehin offenbleiben (vgl. oben E. 6.2).

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführenden bringen ferner vor, es bestehe insbesondere aufgrund des Gesprächs mit der ehemaligen Partnerin des Beschwerdeführers eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers habe sie ihn beim Telefonat gefragt, ob sein Vater mitverantwortlich für den Tod ihres Onkels gewesen sei. Er habe dies verneint und damit sei das Thema beendet gewesen. Diesbezüglich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass seit dem Telefonat, welches die Beschwerdeführenden als ausschlaggebenden Grund für ihre Ausreise nannten, weitere sechs Monate bis zur effektiven Ausreise vergangen sind, sie legal mit dem Flugzeug ausreisen konnten und sich aus dem konkreten Inhalt des Gesprächs keine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung ableiten lässt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen

E-7607/2025 Seite 8 werden (vgl. Verfügung des SEM vom 3. September 2025 Ziff. II/2/a). Die Erklärung der Beschwerdeführenden, die Organisation der Ausreise sei komplex gewesen und sie hätten unscheinbar bleiben müssen, weshalb sie nicht sofort nach dem Telefonat mit der ehemaligen Freundin des Beschwerdeführers geflohen seien, überzeugt nicht. Sie ändert ausserdem nichts daran, dass sie in diesen sechs Monaten gemäss eigenen Angaben unbehelligt im Heimatland leben konnten. Auch der Verweis in der Rechtsmitteleingabe auf verschiedene öffentlich zugängliche Quellen, aus welchen die Verwandtschaft des Beschwerdeführers zu K._____ hergeleitet werden könne, ändert nichts an der obengenannten Einschätzung. Selbst wenn daraus auf den Namen des Beschwerdeführers geschlossen werden könnte, zeigt dies nicht auf, dass man den Beschwerdeführer selbst identifiziert hat oder er deswegen Nachteile erfahren sollte. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die aufgeführten Urteile aus den Jahren (...) und (...) stammen und damit bereits mehrere Jahre alt sind. Insgesamt handelt es sich um eine rein subjektive Furcht der Beschwerdeführenden vor Verfolgungshandlungen, welche nicht ausreicht, um eine asylrechtlich relevante Furcht vor Verfolgung zu begründen.

E. 6.4

Die behauptete Behelligung durch die ELN und die geltend gemachte anonyme Lebensweise des Beschwerdeführers lassen angesichts der geringen Intensität auch nicht auf ein menschenunwürdiges Leben oder eine Zwangslage der Beschwerdeführenden in Kolumbien schliessen, der sie sich lediglich durch eine Flucht hätten entziehen können (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1; Entscheidungen und Mitteilung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.3.1; 2000 Nr. 17 E. 11b; 1996 Nr. 30 E. 4d.).

E. 6.5

Im Weiteren ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Vertreibungen der Beschwerdeführenden in den Jahren 1996 beziehungsweise 2011 bedauerlich, jedoch mangels Aktualität nicht flüchtlingsrechtlich relevant sind. Sodann sind auch die geltend gemachte allgemein schlechte Sicherheitslage in Kolumbien sowie das Massaker im (...) 2025 nicht asylrelevant, zumal die Beschwerdeführenden auch nicht geltend machen, von gezielten Verfolgungsmassnahmen (vgl. zum Überfall durch die ELN oben E. 6.2) betroffen gewesen zu sein.

E. 6.6

Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 7

E-7607/2025 Seite 9 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise dafür, dass den Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung, weil es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug von Wegweisungen dorthin ist praxisgemäss als generell zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-5012/2025 vom 31. Juli 2025 E. 8.4.2 m.w.H.). Auch sprechen vorliegend keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Beschwerdeführenden sind jung und gesund. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin verfügen beide über eine gute Schulbildung. Der Beschwerdeführer kann des Weiteren eine mehrjährige Berufserfahrung vorweisen und führte bereits ein eigenes Geschäft. Zudem war es den Beschwerdeführenden auch bereits nach ihrem Umzug von F._____ nach J._____ möglich, sich (beruflich) zu reintegrieren. Eine Verletzung des Kindeswohls ist vorliegend nicht gegeben und wird auch nicht geltend gemacht. Die beiden Kinder des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin sind gesund, kehren mit ihren Eltern in das

E-7607/2025 Seite 10 Heimatland zurück und halten sich noch kein Jahr in der Schweiz auf, sodass der Vollzug der Wegweisung nicht zu einer Entwurzelung aus der Schweiz führt. Das Kindeswohl steht dem Wegweisungsvollzug demzufolge nicht entgegen.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und zumutbar. Darüber hinaus ist er auch als

möglich anzusehen, da es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Im Ergebnis verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest und ist – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung sind abzuweisen, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als von vornherein aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m AsylG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7607/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.